

## Der xxxvi. Artickel.

Dom vorrecessen der Zechen /  
vnd seiner straffe.:



S sollen alle vnd itzliche zechen/hinfuro alle Quartal/durch die Schichtmeister vnd Vorsteher derselben/wie vor alters gebreichlich / vorrechent / vnd vorrecesset werden/Wo aber eine oder mehr Zechen/zwey Quartal nacheinander nicht vorrecesset würden/So sol vns der Schichtmeister oder Vorsteher/oder welcher Gewerck sich der Zechē/oder teyl annassen wolte/von dem ersten Quartal zehn gilden/vnd von dem andern zwanzig gilden/an alle behelff vnd verzug/zu der straffe erlegen / Und damit derselben Zechen/alter vñ gerechtigkeit erhalten/Wenn aber ein Zech inn dreyen Quartalen/nicht verrechent/noch vorrecesset würde/so sol die an alle mittel / inn Unser freyes gefallen sein / vnd ihr alter vnd gerechtigkeit verloren haben/Die auch dem ersten Muther so derselben begert / vermūge Unserer Ordnung sol verliehen werden / Und was also/von solchen vnd andern puden einkommen / die sollen auch vnserm vnd unsers Hauptmans oder Verwalters bedencken/zu nottußt des bergwercks angelegt werden.

## Der xxxvij. Artickel.

Ob Genge in die teuff zusammen/vnd einander inn die vierung fielen.



B sichs begebe/ das andere entblöste Genge / von einem haubtgang oder verliehen Massen / am tage ferne genug / vnd außerhalb der Vierung / von einander weren / vnd doch in der teuff zusammen / vnd einander inn die Vierung fielen/daraus gezancē entstünde/ Do sol Bergmeister sampt den Geschworen/vnd so es von nötten / mit andern vnuordechtigen/Bergvorständigen/die gebrechen zu besichtigen/darzufaren/ vnd nach ihrem verstandt die Jüngern den Eltisten nach Bergleuſtigem gebrach zuweichen/weisen/ des sich auch itzlichs teyl also halten sol / Damit vnußt gezenckh vnd hinderung des bergwercks/vormyden werde.

R ih Würde